

# BERLINER PROZESS-INFO



Herausgeber: ROTE HILFE, Landesverband West-Berlin, April 1978

## I N H A L T

Vorwort	.....Seite	1
Prozeßtermine	.....Seite	3
Prozeßberichte	.....Seite	6
Erklärung des Öffentlichkeitsausschuß "2.Juni-Prozeß"	.....Seite	10
Letzte Meldung im "2.Juni-Prozeß"	.....Seite	13
Studentenprozess	.....Seite	19
Horst Mahler	.....Seite	23
Strafermittlung ./. Kronzeugen Ruhland	.....Seite	25
Verschiedenes	.....Seite	26



# 4 78

Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00

Liebe Leser,

die vorliegende Ausgabe des Berliner Prozeßinfos zeigt, wenn auch leider immer noch unvollständig, in welcher Breite die Angriffe des Staatsapparates stattfinden. Unser aller besonderes Anliegen muß es daher mehr denn je sein, dieser Offensive der Regierung und der Justiz auf die demokratischen Rechte des Volkes wirksam entgegenzutreten zu können. Mag auch von vielen heute noch die Front derer, die zur Verteidigung der demokratischen Rechte aufrufen, gering erscheinen angesichts der überall demonstrierten Übermacht des Staates, so wächst auch die Zahl der Menschen und Organisationen, die in Widerspruch zur staatlichen Politik der politischen Unterdrückung kommen oder sich bereits darin befinden. Aus der nicht neuen Erkenntnis, daß dieser Abbau demokratischer Rechte in praktisch allen gesellschaftlichen Bereichen vollzogen wird, leiten wir als Herausgeber auch die Notwendigkeit für das Berliner Prozeßinfo ab, das sich zur Aufgabe gesetzt hat, im Hinblick auf die beängstigenden Tendenzen staatlicher Repression einen Schritt zum Zusammenschluß aller faktisch und potentiell Betroffenen zu leisten.

Die Schlagkraft und Wirksamkeit eines solchen Forums aller Demokraten hängt jedoch in erster Linie von der Unterstützung und Mitarbeit aller Betroffenen ab. Daher unsere erste Bitte an Sie: gewährleisten Sie die weitere Existenz dieses Infos durch Ihr Abonnement bei 12 mal 1 DM über's Jahr plus Porto. Nur das kann für die Zukunft die materielle Existenz des Infos sicherstellen.

Was die inhaltliche Seite dieses Unternehmens anbelangt, so zeigt auch die vorliegende Ausgabe natürlich noch Mängel der Dokumentation und Information sowohl im Detail als auch in der Bandbreite und dem Umfang der Angriffe. Das kann nur durch eine noch weitaus breitere Unterstützung und Zusammenarbeit über politische und organisatorische Grenzen hinweg verbessert werden: Bitte schicken Sie uns Ihrerseits Berichte, Stellungnahmen, Hinweise und Ankündigungen wichtiger Ereignisse - und wenn sie auch nur Ihren speziellen Bereich betreffen! Sparen Sie nicht mit Kritik und Vorschlägen.

Des weiteren möchten wir Sie auch um Ihre Bemühungen zur Erweiterung des Leserkreises bitten; Werben auch Sie Abonnenten, machen Sie Freunden, Bekannten, Kollegen das Info zugänglich, legen Sie es an Ihrem Arbeitsplatz aus und versuchen auch Sie, über Dritte Informationen zu erhalten und an unsere Redaktionsadresse weiterzuleiten!

In diesem Sinne mit bestem Dank im voraus für Ihre Bemühungen

Die Redaktion

Den nachstehenden Vordruck für die Abonnementsbestellung bitte ausschneiden und ausgefüllt an folgende Adresse schicken :

ROTE HILFE e.V., Badstr. 38/39, 1000/Berlin 65

Die Überweisung richten Sie bitte an :

ROTE HILFE e.V., 1000/Berlin 65, PschKto-Nr 308556-102, PschA-Bln-W.

Kennwort : Prozeßinfo

Ich möchte das Berliner Prozeßinfo in ... Exemplar(en) für

1/2 Jahr zum Preis von 8,40 DM (incl. Porto)

1 Jahr zum Preis von 16,80 DM (incl. Porto)

abonnieren.

Bitte schicken Sie es an folgende Adresse :

-----  
-----  
-----

# PROZESSTERMINE

für die Zeit vom 20.4. - 29.5. 1978

Datum/ Uhrzeit	Gericht Saal	Gegen wen und warum?
21.4.	Moabit	Fortsetzung gegen Steffen S. (s. JNFO S. )
9.00	Moabit	./.. ASTA PH
24.4. 10.00	Landesarbeitsge- richt / 619	Peter Reeg ./.. Elisabeth-Diakonissen- und Krankenhaus; der Assistenzarzt Peter Reeg wurde wegen gewerkschaftlicher Betätigung fristlos entlassen, siehe Bericht im JNFO 3/78
9.15	Moabit 101	./.. Marianne H., Ine N.K., Gerhard N. und Klaus H. wegen einer Aktion gegen den Fest-Film: "Hitler - eine Karriere" am 27.7.77, angeklagt als Beleidigung, Wider- stand und Gefangenenbefreiung
26.4. 9.00	Landesarbeitsgericht 618	./.. Berufung Bayer ./.. Freie Universität. Berufsverbot für einen Informatiker, das damit begründet wurde, daß er die Mitwirkung an einer Verfassungs- überprüfung abgelehnt hat (wollte sich nicht überprüfen lassen)
27.4. 9.00	Amtsgericht Tier- garten, 701	./.. Gerd B. Sachbeschädigung, Widerstand Plakatieren: Plakate gegen das imperialistische Energie- programm 4.6.1977
27.4. 9.00	Landgericht Berlin 101	Klaus H. Berufungsverh.: Hausfriedensbruch, Nötigung Ausschluß von Prüfung durch Dr. Moritz an der Jur.Fak. 24.1.1977

# PROZESS-TERMINE

28.4. 12.30	Amtsgericht Tiergarten, 101	./.. Karl-Werner B. Nötigung. Diskussion über Kritik der bürgerl. Wissenschaft im Sem. Prof. Schätzl (Geowissenschaften) und Auseinandersetzung um Streik der Studenten im Sem. am 9.12.1977
3.5. 14.30	Amtsgericht Tiergarten, 863	./.. Volkmar W., Personalienverweigerung. Plakatieren am Baustellenzaun der Fa. Schering. Aufruf zur zentralen Demonstration am 8. Okt. in Bonn gegen die Verbotsanträge gegen KBW, KPD und KPD/ML
10.5. 13.30	Amtsgericht Tiergarten 703	./.. Martine B. und Gerhard M.: Sachbeschädigung am 3.9.1977 Plakatieren: Aufruf zur Veranstaltung des KBW zur Arbeitslosenvers.
11.5. 11.00	Amtsgericht Tiergarten 501	./.. Monika S. und Hans H.N. Widerstand, Körperverletzung Parole: Der Marxismus-Leninismus läßt sich nicht verbieten... anläßlich des Verbotsantrages gegen KBW, KPD und KPD/ML (BVG-Halle 30.9.1977)
12.5. 9.00	Moabit, 501	./.. Wolfgang C. wegen angeblichen Widerstand und Körperverletzung anläßlich der letzten Meinhof-Demo Kudamm/Kranzler
16.5. 10.00	Landesarbeitsgericht 610	Machhold ./.. Land Berlin Berufsverbot gegen Ferienbetreuerin, Bezirksamt Wilmersdorf, Widerspruch durch Personalrat. Dieser Personalrat hat auch gegen Ströbele* abgelehnt. *)Gregor
22.5. 9.00	Moabit, 537	Wiederholungsprozeß (Fortsetzung 1.6.1978) ./.. Grüter, Bühring angeblicher Widerstand, Körperverletzung gegen Polizeibeamten anläßlich einer Medikamentensammlung 1974 zugunsten Omar Dofan, weil Medikament dem Polizisten nicht ausgehändigt wurden.

# PROZESS-TERMINE

29.5. Moabit, 537  
9.00

Berufungsprozeß gegen Inge  
Hannemann-Schreiner Meineid.  
Studentenprozeß TFH gegen Prof.  
ausgesagt. Gegen Aussagen von 9  
Studenten wurde Prof. geglaubt  
und sie wegen Meineid in 1.  
Instanz verurteilt.

---

ab 14.4.1978 jeweils dienstags und freitags:

Herlitz / Stürmer Moabit, Saal 500 10.00 Uhr

-Waffenfund im Tegler Forst-

---

jeweils dienstags und mittwochs der sogenannte Lorenz-Drenckmann-Prozeß

Moabit, Saal 700 9.00 Uhr

---

jeweils montags und donnerstags:

Monika Berberich Moabit, Saal 501, 9.00 Uhr

-Flucht aus dem Frauengefängnis Lehrter Straße-

---

jeweils jeden Montag und Donnerstag:

"Schmücker" -Prozeß (Revisionsverhandlung)

Moabit, Saal 500

---

Amtsgericht Moabit, Turmstraße 91, 1000 Berlin 21  
Landgericht Tegeler Weg 17, 1000 Berlin 10  
Verwaltungsgericht Berlin, Hardenbergstr. 10, 1000 Berlin 12  
Landesarbeitsgericht, Lützowstraße 106

---

PROZESSBERICHTE, Infos, Materialien, etc. für die nächste  
Nummer des Berliner Prozess-Info bitte bis spätestens

Sonntag, den 14. Mai 1978  
=====

an unsere Redaktionsadresse schicken oder vorbeibringen:  
ROTE HILFE, Badstr. 38/39, 1000 Berlin 65, Telefon 493 50 12  
Sprechstunde der Redaktion: jeden Donnerstag von 19-20 Uhr

Schreibt den politischen Gefangenen:

Anschriften: JVA Tegel, Seidelstr. 39, 1000 Berlin 27  
Vollzugsanstalt für Frauen, Lehrterstraße 61, 1/21  
UHAA Moabit, Alt-Moabit 12 a, 1000 Berlin 21

---

Einladung zur mündlichen Verhandlung in der Verwaltungsstreitsache  
Humanistische Union, LV Berlin und Brigitte Lupke ./.. Land Berlin  
(Verbot der § 218-Demonstration vom 1.3.1975)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Humanistische Union, Landesverband Berlin und eine Vertreterin der Schule für Erwachsenenbildung, Berlin, haben unmittelbar nach Verkündung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, das die von der Mehrheit der Bevölkerung und des Bundestages geforderte Fristenlösung verbot, zum 1.3.75 eine Demonstration zu diesem Urteil angemeldet. Dazu wurde breit mobilisiert, eine kostspielige Annonce im "Tagesspiegel" wies auf die Demonstration hin. Am Vorabend der geplanten Demonstration wurde diese dann vom Polizeipräsidenten verboten.

Die Begründung für dieses Verbot bezog sich auf die vorher stattgefundene Entführung Peter Lorenz'. Die Argumentation: Unter diesen Umständen seien "die öffentliche Ordnung und Sicherheit unmittelbar gefährdet" und die Demonstration könne mangels genügenden Polizeiaufgebots nicht geschützt werden. Dagegen spricht, wie am Demonstrationort aufgenommenes Filmmaterial beweist, daß selten bei einer Demonstration solch massives Polizeiaufgebot vertreten war. Widersprüchlich ist auch, daß am selben Tag unserer geplanten Demonstration zwei andere zu verschiedenen Themenkomplexen angesetzte Demonstrationen nicht verboten wurden, sondern durchgeführt werden durften.

Die HU, LV Berlin und die Vertreterin der Schule für Erwachsenenbildung, Berlin, haben gegen dieses Demonstrationsverbot Klage beim Verwaltungsgericht erhoben, da beide in der zeitweiligen Suspendierung von Grundrechten per Polizeibeschluss ein Politikum von hoher Brisanz und das Grundrecht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit erheblich verletzt sehen bzw. sehen.

Die Klage wurde vom Verwaltungsgericht am 11.8.76 abgewiesen. Das Gericht übernahm in der Begründung des Urteils im wesentlichen die Argumentation des Polizeipräsidenten. Die Klägerinnen legten daraufhin Berufung ein.

## Nachspiel zu Demonstrationsverbot während der Lorenz-Entführung

Oberverwaltungsgericht äußerte Zweifel an Entscheidung der Polizei

Die Entführung des Berliner CDU-Vorsitzenden Peter Lorenz war gestern nicht nur Thema des Strafverfahrens vor dem Kammergericht, sie spielte auch eine Rolle in einem Prozeß, der zur selben Zeit vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) stattfand. In dem Verwaltungsstreitverfahren ging es um die Feststellung, ob der Polizeipräsident vor drei Jahren während der Entführung eine Demonstration von Frauen gegen den Abtreibungsparagraphen 218 verbieten durfte.

Am 25. Februar 1975 hatte das Bundesverfassungsgericht die Fristenlösung zur Reform des Paragraphen 218 für verfassungswidrig erklärt, worauf es noch am selben Tag sowie an den darauffolgenden Tagen in zahlreichen Städten zu Demonstrationen gegen diese Entscheidung kam. Für Sonnabend, den 1. März 1975, war auch in Berlin eine entsprechende Demonstration angemeldet, die der Polizeipräsident jedoch am 28. Februar untersagte. Am Vortag nämlich war Peter Lorenz entführt worden, und die Polizei begründete das Demonstrationsverbot mit einem polizeilichen Notstand; alle Kräfte würden im Lorenz-Fall gebraucht.

Dennoch versammelten sich am 1. März 1975 rund 1000 Demonstranten in der Innenstadt, gegen die die Polizei teilweise mit Schlagstöcken vorging, um sie zu verdrängen. Das Polizeiaufgebot, das zur Durchsetzung des Demonstrationsverbots eingesetzt wurde, war, wie gestern vor Gericht erklärt wurde, mindestens ebenso groß wie das, das man bei Durchführung einer Demonstration benötigt hätte. Der Vorsitzende des ersten OVG-Senats sprach auch von einer gewissen Hilflosigkeit, in der sich die Polizei in der damaligen Situation befunden habe.

Es ging, wie der Vorsitzende Küster gestern erklärte, um die Frage, "ob dieser Notstand dazu berechtigt, grundgesetzliche Bereiche (wie das Demonstrationsrecht) außer Kraft zu setzen". Wobei es nach Ansicht des Gerichts noch nicht einmal "voll abgedeckt" war, ob damals ein derartiger Notstand vorlag. "Das Verbot ist mit einer Begründung erlassen worden, die vielleicht einer tatsächlichen Überprüfung nicht standhält", gab Küster zu bedenken.

Das Gericht brauchte diese Frage nicht abschließend zu klären. Die Prozessparteien — auf der Klägerseite eine der Frauen, die zur Demonstration aufgerufen hatten sowie die

Humanistische Union — erklärten den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt, woraufhin der Senat das Verfahren einstellte. In erster Instanz waren die Kläger unterlegen.

Zuvor hatte der Vertreter der Polizei eine weitere Begründung der Verbotsverfügung zurückgezogen. Darin hatte es nämlich geheißen, daß aus Anlaß der Lorenz-Entführung "alle anderen demokratischen Parteien ihre Veranstaltungen abgesagt" hätten. Die Bevölkerung sei beunruhigt, und es seien Übergriffe zu befürchten. Dies und der Umstand, daß am selben Tag zwei weitere Demonstrationen stattfinden durften, veranlaßte den Gerichtsvorsitzenden zu der Frage, ob bei der Polizei "Vorbehalte gegenüber dem Thema der Demonstration beziehungsweise den Veranstaltern" bestanden hätten. Hinter dem Demonstrationswunsch habe ein "ernsthaftes Anliegen" gestanden, "das in der Bevölkerung nicht nur Ablehnung, sondern auch Zustimmung fand und „durchaus einer Demonstration wert“ war, erklärte der Richter. thal

# PROZESSBERICHTE

## VIER JAHRE FÜR DEN DRUCKER EBERHARD DREHER!

Die Staatsschutzkammer unter Vorsitz von Richter Kubsch folgte dem Antrag von Staatsanwalt Kienbaum, der für Eberhard Dreher eine vierjährige Haftstrafe wegen angeblicher Unterstützung einer kriminellen Vereinigung (2.-Juni-Bewegung) gefordert hatte.

Grundlage der Anklage war, daß Eberhard Dreher am 26. März 1976 mit Andreas Vogel festgenommen wurde.

Seit diesem Zeitpunkt befand sich Eberhard Dreher in Untersuchungshaft. Hier war er zahlreichen Schikanen wie Bücherzensur, Einschränkung von Besuchsmöglichkeiten und Kontaktsperre ausgesetzt. Auch wurde ihm eine Untersuchung durch einen Facharzt, obwohl er Darmlutungen und Unterleibsschmerzen hatte, verweigert.

In der nun folgenden halbjährigen Verhandlung konnte das Gericht weder beweisen, daß

1. Eberhard Dreher wußte, daß Andreas Vogel zum, vom Gericht selbst als nur "mutmaßlich (!)" bezeichneten Kern der Gruppe "2. Juni" gehörte (wird ja jetzt erst im sogenannten Lorenz-Drenckmann-Prozeß untersucht !)
2. Eberhard Dreher an diesem Tag Andreas Vogel im Auto zur Steinmetzstraße gebracht habe (weder durch Zeugen noch durch sog. Indizien wie Fingerspuren)

Weiter wurde ihm von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, der Bewegung "2. Juni" ein Auto beschafft und an Ladetätigkeiten vor jener "konspirativen Wohnung" teilgenommen zu haben. Zeuge für diese Ladetätigkeit war der Nachtportier Gläsner, der Eberhard im Dezember 1975 gemeinsam mit anderen, unbekannt gebliebenen jungen Leuten mehrmals bei Verladetätigkeiten beobachtet haben will. Tatsächlich ergaben sich aus seinen Angaben aber zahlreiche Widersprüche, die seine Aussage soweit es um das Wiedererkennen Eberhards ging, kaum glaubwürdig erscheinen ließ.

Nach Gläsners Angaben habe er beobachtet, daß eine Gruppe junger Leute an etlichen Abenden, seine zeitlichen Angaben schwankten zwischen 20.00 Uhr und 1.00 Uhr nachts, aus mehreren Autos Gegenstände in das Haus Steinmetzstraße getragen hätten. Erstmalig sei ihm der Gedanke gekommen, es könne sich um ein Hehlernest handeln.

Als nach ihrer Verhaftung das Bild von Eberhard und Andreas in den Zeitungen erschien, glaubte Gläsner in Eberhard einen der jungen Männer wiederzuerkennen, wandte sich an die Polizei und "identifizierte" Eberhard bei einer Gegenüberstellung. Erst weitere Ermittlungen der Verteidigung lassen diese "Identifizierung" sehr zweifelhaft erscheinen.

Anlaß für diese Nachforschungen waren zum einen neue "orangefarbene Hubwagen", die die jungen Leute u.a. verladen hatten (ist ja recht ungewöhnlich für eine kriminelle Vereinigung), zum anderen das absolute Mißverhältnis zwischen den Gegenständen, die laut Gläsner in die Wohnung geschafft worden waren und den Gegenständen, die dort tatsächlich gefunden wurden. (z.B. 50-60 (!) Kisten, die lt. Gläsner aussahen "wie verpackte transportable Fernseher" - daher sein Gedanke an ein Hehlernest - von denen sich keine einzige wiederfand, zum anderen die ungewöhnliche Zeit, die ja für "Verladetätigkeiten" recht ungewöhnlich und damit auffällig ist und ebenfalls so gar nicht ins Bild einer streng nach konspirativen Regeln arbeitenden geheimen Untergrundorganisation paßt. Und es fand sich tatsächlich eine sehr einfache und einleuchtende Erklärung für alle Ungereimtheiten:

Im Hinterhof baute sich der Angestellte, Herr Westpahl, der sich selbständig machen wollte, seinen Kleinbetrieb auf. Er stelle orange-

farbene Hubwagen in Sonderanfertigung her, eine Aufzählung Westphals über alle möglichen Gegenstände, die von den jungen Leuten, oft aushilfsweise und nach Feierabend für den Aufbau seiner Werkstatt eingeladen wurden, deckte sich weitgehend mit den Beobachtungen Gläsners, selbst in Bezug auf die benutzten Autotypen ergaben sich Übereinstimmungen.

Doch wer nun erwartet, auch das Gericht wäre im Zweifel für den Angeklagten, zu dem Schluß gekommen, Eberhard Dreher sei einer offensichtlichen Verwechslung mit einem der jungen Leute, die bei Herrn Westphal ausgeholfen hatten, zum Opfer gefallen, ist nun um eine Illusion ärmer geworden - und reicher um eine Erfahrung mit der deutschen Gesinnungsjustiz, denn auch die Behauptung, Eberhard habe der Bewegung 2. Juni ein Auto beschafft, blieb schließlich unbewiesen.

Um die Haltlosigkeit einer solchen Anklage zu vertuschen, wurde vom Vorsitzenden Richter Kubsch eine Vorverurteilung der "Bewegung 2. Juni" vorgenommen: So sagte er u.a. in der Urteilsbegründung: "Hier handelt es sich um eine kriminelle Vereinigung, deren Weg durch schwerste Verbrechen, Tod, Entführung und bewaffneten Überfall gekennzeichnet ist." Andreas Vogel wurde zu einem der "führenden Köpfe" ernannt und von der Waffe, die er (Vogel) bei der Festnahme bei sich getragen haben soll, ging das Gericht davon aus, daß hiermit Kammergerichtspräsident Drenckmann erschossen wurde!

Durch diese Art der Vorverurteilung in einem Prozeß, wo weder die zukünftigen Angeklagten (wie Vogel) noch Eberhard Dreher eine Möglichkeit der Verteidigung zu diesen Anschuldigungen hatten, werden die Rechte der Angeklagten und ihrer Verteidiger willkürlich beiseite geschoben und Gesinnungsurteile vorbereitet. Richter Kubsch kann es sich auf diesem Hintergrund dann auch leisten, ein offenes Gesinnungsurteil gegen Eberhard Dreher zu sprechen.

Er braucht ihn nur noch als "äußerst gefährlich" zu bezeichnen und was noch schlimmer ist, er habe sich nachträglich nicht von der Bewegung 2. Juni distanziert.

Vor solchen "Typen" müsse die Allgemeinheit geschützt werden, (hieß es doch schon einmal?).

Doch Eberhard Dreher gab in seinem Schlußwort zum Ausdruck, daß er auch durch dieses Terrorurteil nicht einzuschüchtern ist.

### **1800 und 2400 Mark Strafe wegen Entwendung von Notausgaben**

Strafen von 1800 Mark (60 Tagesstrafe zu 30 Mark) und 2400 Mark (80 zu 30) erhielten gestern zwei 28 und 36 Jahre alte Studenten, die nach Ansicht eines Schöffengerichtes im Mai 1976 in den Streik bei der Mercator-Druckerei eingegriffen hatten. Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß beide zusammen mit weiteren Personen etwa 11000 Exemplare einer Notausgabe des Tagesspiegels in Tempelhof von der Ladenfläche eines haltenden Lieferfahrzeugs entwendet hatten. Der höher bestrafte Mann habe außerdem in seinem Taxi mit zwei weiteren Taxis zeitweise eine Ausfahrt der Mercator-Druckerei blockiert. Ihn bestrafte das Gericht außer wegen gemeinschaftlichen Diebstahls auch wegen Nötigung. In der Strafhöhe folgte es dem Antrag des Staatsanwalts. Die Verteidiger hatten Freisprüche beantragt. Die Angeklagten hatten erklärt, sie hätten die Taxis nicht gefahren, über deren Nummern ihre Namen festgestellt worden waren. Zu den Wagen hätten jeweils ein Dutzend Personen die Schlüssel gehabt. Sie kündigten Berufung an.

**Durch willkürliche Verurteilung -  
nachträgliche Kriminalisierung  
des gerechten Streiks der  
Drucker von 1976!**

**Solidarität hilft siegen!**

## 7 Monate Gefängnis gegen Dieter Kunzelmann

Am 31. März, 3. und 6. April fand im Saal 101 vor einem Schöffengericht mit der Vorsitzenden Richterin Haase ein Wiederholungsprozess wegen "Widerstands gegen Amtsträger und wegen tateinheitlicher vorsätzlicher Körperverletzung sowie wegen Beleidigung" gegen den Landesvorsitzenden der ROTEN HILFE, Dieter Kunzelmann, statt. (s. Prozess-Info Nr. 3/78, S. 17/18) Folgender Sachverhalt lag dem Prozess zugrunde: Während einer Kundgebung der ROTEN HILFE vor dem Gefängnis Tegel am 18.1.75 zur Unterstützung der Gefangenen in ihrem Kampf um bessere Haftbedingungen wurde Dieter Kunzelmann von einem Rollkommando in der Zelle überfallen und brutal vier Stockwerke in den Keller runtergeschleift. Die Strafanzeige von Kunzelmann gegen die Gefängnisbeamten wurde wie üblich eingestellt und gegen ihn der Prozess eröffnet.

Nach den Aussagen der Gefängnisbeamten im Prozess konnte ein unvoreingenommener Prozessbesucher den Eindruck gewinnen, daß nicht vier Beamte Kunzelmann in die Arrestzelle abschleppten, sondern Kunzelmann vier Beamte in die Dunkelzelle abtransportierte. Augenfällig war das Bestreben der Teilnehmer des Rollkommandos, die Beamten Tietz, Keuer, Burow und Gey, immer zu betonen, daß Kunzelmann überhaupt nicht auf dem Boden geschleift worden sein kann, da er ja von ihnen behutsam getragen wurde. Dem widersprach aber nicht nur der Angeklagte, sondern auch zwei Gefangene, die durch ihren Spion in der Zellentür einen Teil der Treppe beobachten konnten und aussagten, daß Kunzelmann auf der Treppe geschleift und nicht getragen wurde. Ein Gefängnisbeamter behauptete sogar, er wäre von Kunzelmann während des Abtransportes ins Handgelenk gebissen worden, was ihm aber selbst das Gericht nicht abnahm. Trotzdem verurteilte Richterin Haase wegen angeblichen Widerstandes Dieter Kunzelmann zu sechs Monaten Gefängnis, weil er mit dem Ellenbogen den Beamten Burow in den Magen gestochen haben soll. Diesen "Schlag" hat außer Burow kein anderer Gefängnisbeamter gesehen. Zwei Monate Gefängnis erhielt Kunzelmann wegen "Beleidigung", weil er im ersten Verfahren in der gleichen Sache die Beamten als "berühmte Schläger" bezeichnete. Daraus wurde eine Gesamtstrafe von 7 Monaten Gefängnis mit Bewährung gebildet, was genau dem Straf Antrag des Staatsanwaltes Kienbaum entsprach.

Eindrucksvoll schilderte der Zeuge Horst Mahler die Zustände im Bunkervollzug des Hauses II in Tegel und den Kampf der Gefangenen um bessere Haftbedingungen. Am Ende seiner Zeugenvernehmung gab Rechtsanwalt Remé folgende Erklärung ab: "Horst Mahler hat in diesen Tagen einen Antrag auf Wiederaufnahme seines Verfahrens gestellt und ich wünsche dem Zeugen, daß er - falls es zu einer erneuten Verhandlung in dieser Sache kommt - nicht mehr aus dem Gefängnis vorgeführt werden muß, sondern hier frei erscheinen kann!"

In seinem Schlußwort ging Dieter Kunzelmann auf die Zustände in den westdeutschen und westberliner Gefängnissen ein, Zustände, die im Kontaktsperregesetz ihren vorläufigen Höhepunkt fanden. Außerdem legte er an den Fällen der Richter Hackenberger und Poelchau dar - beide wurden in unwichtige Ressorts abgeschoben, da sie für die politischen Instanzen dieser Stadt unbequeme Urteile fällten - daß ohne die Gefahr einer Versetzung in Moabit ein Richter überhaupt nicht mehr ein Urteil nach "besten Wissen und Gewissen" sprechen kann. Dies bestätigte Richterin Haase dann im Urteil:

|| Sieben Monate Gefängnis m.B. für einem angeblichen Ellenbogenschlag und den Begriff "berühmte Schläger" - ein Freibrief für jeden Gefängnisbeamten weitere Willkürakte gegen die Gefangenen zu begehen. ||

# ERKLÄRUNG vom Öffentlichkeitsausschuß „2. Juni-Prozeß“

Am 11. April beginnt der Prozeß gegen Ronald Fritsch, Gerald Klöpfer, Till Meyer, Ralf Reinders, Fritz Teufel und Andreas Vogel. Neben der Mitgliedschaft in der „kriminellen Vereinigung“ Bewegung 2. Juni werden sie der Erschießung des Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann und der Lorenzentführung angeklagt. Im bisherigen Verlauf des Verfahrens ist es bereits zu einer Reihe von schweren Beeinträchtigungen der Rechte der Angeklagten und ihrer Verteidiger gekommen.

• Von den ursprünglich 16 Vertrauensanwälten sind bisher bis auf 6 alle ausgeschlossen bzw. nicht beigeordnet worden, darunter RA Spangenberg, der Berufsverbot für politische Prozesse erhielt. Für einen derartigen Prozeß nicht als vom Staat bestellter Pflichtverteidiger beigeordnet zu werden, bedeutet praktisch Ausschluß von der Verteidigung. Denn die Vorschriften über die Pflichtverteidigung sollen bei schwerwiegenden Anklagen allen finanziell schwachen Angeklagten einen staatlich bezahlten Verteidiger ihrer eigenen Wahl gewährleisten. Andererseits wurden den Angeklagten gegen ihren Willen 12 Zwangsverteidiger beigeordnet, deren Auftrag es nicht ist, im Interesse der Angeklagten aufzutreten, sondern, nach Worten des Gerichts, „im staatlichen Interesse den prozessordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen“.

• Am 21./22. Mai 77 wurden den Angeklagten bei einer Zeugengegenüberstellung Knebelketten an den Handgelenken derart zusammengeschnürt, daß ihnen Blut aus den Handgelenken trat. Damit wurden sie gezwungen, eine solche körperliche Haltung einzunehmen, die den Beamten für eine Identifizierung geeignet erschien. Der Generalsekretär von Amnesty International schrieb dazu u.a.: „Unserer Ansicht nach stellt der Gebrauch von 'Knebelketten', deren Zweck es ist, eine Mitarbeit der Gefangenen mit den Behörden zu erlangen, eine ernstzunehmende Form der Mißhandlung dar, und muß daher unter allen Umständen als unannehmbar gelten.“

• Durch die bereits dreijährige Untersuchungshaft, durch zusätzliche Verschärfungen der Haftbedingungen, insbesondere der Verhängung von zeitweiliger Kontaktsperre, der Zensur von Lektüre und Beschränkung der Besuchsmöglichkeiten (z.B. wurde R. Fritsch für die Dauer von 8 Monaten kein einziger Besuch genehmigt), wurde die körperliche und seelische Zerrüttung der Angeklagten in Kauf genommen und ihre Möglichkeit sich zu verteidigen erheblich eingeschränkt.

• Binnen 5 Monaten wurde durch eine Reihe von Manipulationen ein viermaliger Wechsel des Vorsitzenden Richters am Kammergericht vorgenommen, bis schließlich Geus als in politischen Prozessen „bewährter“ Richter zum Vorsitzenden des Gerichts ernannt wurde. Damit wurde das Prinzip des „gesetzlichen“ Richters verletzt. Dieses Prinzip sollte ursprünglich die Errichtung von Sondergerichtshöfen erschweren und bereits vor Prozeßbeginn festgelegte Urteile verhindern.

• Im Prozeß gegen Christina Doemeland und Waltraud Siepert sowie gegen Eberhard Dreher, die wegen Unterstützung der Bewegung „2. Juni“ verurteilt wurden, wurde sowohl die Existenz der Bewegung „2. Juni“ als „kriminelle Vereinigung“ als auch die Mitgliedschaft einiger der jetzt Angeklagten in derselben gerichtlich festgestellt. Die ohne Verteidigungsmöglichkeit über die jetzt zu behandelnden Tatbestände gefällten Urteile bedeuten eine Vorverurteilung der 6 Angeklagten.

Die Behinderung der Verteidigung, die Haftbedingungen der Angeklagten, die Besetzung des Strafsenats sowie die Vorverurteilung der Angeklagten lassen befürchten, daß der Prozeß nur noch ein bereits getroffenes Urteil bestätigen soll. Damit würde in diesem Prozeß wie auch in früheren sog. „Terroristen“-Prozessen im Namen der Verteidigung des Rechtsstaats gegen den „Terrorismus“ eine Praxis der Rechtsprechung eingeführt, die letztlich zu einer Sondergerichtsbarkeit in allen politischen Prozessen führt. Erinnerung sei hier an den § 146, der zum Stammheimer-Prozeß eingeführt wurde und inzwischen bei allen politischen Prozessen zur Anwendung kommt, daß nämlich ein Verteidiger in einem Verfahrenskomplex nur einen Angeklagten vertreten darf. Erinnerung sei weiterhin an die Beordnung von Zwangsverteidigern, wie sie inzwischen auch bei den Grohnde-Prozessen gegen AKW-Gegner oder den Prozessen gegen streikende Studenten praktiziert worden ist.

Angesichts dieser Entwicklung haben sich im Öffentlichkeitsausschuß „2. Juni-Prozeß“ Organisationen und Einzelpersonen zusammengeschlossen, um gegen die Verletzung und weitere Einschränkung der Rechte von Angeklagten und Verteidigern in politischen Prozessen die demokratische Öffentlichkeit herzustellen. Der Ausschuß sieht es als seine Aufgabe an, den Prozeß gegen die mutmaßlichen Mitglieder der Bewegung „2. Juni“ genau zu beobachten und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu machen, um der Vorverurteilung der Angeklagten und der Diffamierung der Vertrauensanwälte durch die bürgerliche Presse und staatliche Instanzen entgegenzutreten.

Der Ausschuß setzt sich ein:

- Für die Beordnung von Vertrauensanwälten anstelle der Zwangsverteidiger!
- Für das uneingeschränkte Recht der Angeklagten auf eine politische Verteidigung!
- Für das Recht auf ungehinderte politische Stellungnahme der Angeklagten zu den Ihnen vorgeworfenen Straftaten!
- Für uneingeschränkte Öffentlichkeit des Prozesses!
- Für menschenwürdige Haftbedingungen und die Aufhebung aller Sondermaßnahmen gegen die Angeklagten!

Der Ausschuß wendet sich:

- gegen die Einführung von Kronzeugen, die aus Mangel an Beweisen zur Hauptstütze des Urteils gemacht werden (wie in ähnlichen Prozessen die Kronzeugen Ruhland, Müller, Hoff, Bodeux und wie in diesem Prozeß mit Hochstein geplant)
- gegen jegliche Bestrebungen, die politische Gesinnung der Angeklagten anstelle von Beweisen zur entscheidenden Stütze des Urteils zu machen!
- gegen jegliche Form der Vorverurteilung der Angeklagten!

Der Öffentlichkeitsausschuß „2. Juni-Prozeß“ fordert alle fortschrittlichen Organisationen und Einzelpersonen auf, die Arbeit des Öffentlichkeitsausschusses durch Mitarbeit und/oder Spenden zu unterstützen.

Der Treffpunkt ist telefonisch zu erfahren: Mo - Fr, 17 - 19 Uhr, Tel. 4935012



Seit einigen Wochen arbeitet der Öffentlichkeitsausschuß "2. Juni-Prozeß". Alarmiert durch die bereits vor Beginn des Prozesses stattgefundenen Verletzungen der Rechte von Angeklagten und Verteidigern (s. Prozeß-Info 3/78) haben sich in diesem Ausschuß demokratische Organisationen und Einzelpersonen zusammengeschlossen, um durch eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zu diesem Prozeß, den Verletzungen und dem weiteren Abbau von Rechten der Angeklagten und ihrer Verteidiger entgegenzutreten. Bereits die ersten 4 Prozeßtage haben gezeigt, wie notwendig dies ist aber auch, daß es Erfolge geben kann, wenn man entschieden für seine Rechte kämpft. Wir fordern jeden auf die Zeitung des Öffentlichkeitsausschusses, die "Prozeß-Depesche" regelmäßig zu lesen. Sie kann bestellt werden beim Öffentlichkeitsausschuß "2. Juni-Prozeß" Claus Hebler, Postfach 4045, 1-Berlin 30.

## Da waren's nur noch 6

Eins zu Null, zwei zu Null, drei zu Null u.s.w. kommentierten Angeklagte und Zuschauer die Beiordnung weiterer Vertrauensanwälte für die Angeklagten und ersten gewichtigen Teilerfolg im Kampf gegen die Behauptungen des Kammerondergerichts eine wirksame Verteidigung der 6 Angeklagten zu verhindern und insgesamt die Vorstellung davon, was die Aufgaben eines Strafverteidigers sind, grundlegend unsufunktionieren.

Aufgefordert und gestärkt durch Strafverteidigervereinigungen, die Angeklagten, ihre Verteidiger und die demokratische Öffentlichkeit erklärten 5 Zwangsverteidiger, daß sie es mit ihrem Anspruch als Verteidiger von Angeklagten - und nicht von wie auch immer gearteten Staatsinteressen nicht vereinbar können, ohne das Vertrauen der Mandanten tätig zu sein und verließen trotz gegenteiliger Gerichtsbeschlüsse den Verhandlungssaal.

Ein weiterer Zwangsverteidiger, Rechtsanwalt Geprags, fiel in eine Grube, die an sich nicht für die Zwangs- sondern gerade für die Vertrauensanwälte gegraben worden war. Er wurde nach § 146 ausgeschlossen, weil er früher mal Eberhard Dreher als Anwalt besucht hatte. Alles sträuben nützte nichts - der Traum vom großen Geld auf Kosten der Mandanten (wie ein Angeklagter sich mal ausdrückte) war aus.

Es ist ein Erfolg, daß sich das Kammerondergericht genötigt sah, an einem wichtigen Punkt zurückzustecken. War es bisher das Bestreben von Bundesanwaltschaft und Gericht nur einen wirklichen Verteidiger, d.h. Vertrauensanwalt, beizuordnen, so mußte Geus am 3. Prozeßtag die Entscheidung bekannt geben, daß den 6 Angeklagten ein zweiter Vertrauensanwalt beigeordnet werden soll. Bei vier der Angeklagten ist das bereits geschehen; bei Fritz Feufel und Andreas Vogel ist es noch unklar, welcher Anwalt beigeordnet wird.

Dies ist nicht nur ein Erfolg, der die Bedingungen der Vertrauensanwälte für die Verteidigung verbessert, sondern auch ein Schlag gegen die immer deutlicher zum Vorschein kommende Strategie der Justiz, das Wesen der Strafverteidigung umzufunktionieren. Mit dem Mittel der Beiordnung von Zwangsverteidigern, einer Flut von Ehrengerichtsverfahren gegen Verteidiger, die diesen Namen tatsächlich verdienen, versuchen Staat und Justiz durchzusetzen, daß der Rechtsanwalt nicht mehr in erster Linie die Interessen des Angeklagten vertritt, sondern zum Erfüllungshelfen von Staatsanwaltschaft und Justiz degradiert wird.

Daß dieses Ziel alles andere als vom Tisch ist, zeigt u.a. daß das Kammerondergericht nicht nur den Verbleib der sechs übrig gebliebenen Zwangsverteidiger mit Händen und Füßen verteidigt, sondern auch daß die Bundesanwaltschaft bereits die weitere Beiordnung von Zwangsverteidigern angeregt hat. Auch die Ablehnung, das Verfahren auszusetzen, damit die neuen Verteidiger, die z.T. weder Anklageschrift noch gar Akten kennen, sich einarbeiten können, macht deutlich, daß von unbehinderter Verteidigung überhaupt nicht geredet werden kann. Wenn man davon ausgeht, daß für ein solches Verfahren mindestens drei Verteidiger notwendig sind - was selbst das Gericht sagt - dann müssen wir, muss jeder demokratisch gesinnte Mensch fordern, daß des Angeklagten auch drei Verteidiger und eben nicht sog. Zwangsheinis beigeordnet werden.

Es ist ein erkämpftes demokratisches Recht, daß Angeklagten, die Verteidiger ihrer Wahl nicht selber bezahlen können, solche als vom Staat bezahlte Pflichtverteidiger beigeordnet werden. Es kann nicht hingenommen werden, daß dieses Recht durch das Institut der Zwangsverteidigung in sein Gegenteil verkehrt wird. WIR FORDERN DIE BEIORDNUNG VON VERTEIDIGERN ANSTELLE DER ZWANGSVERTEIDIGER! DIE VERBLIEBENEN 6 MÜSSEN AUCH NOCH RAUS!

Aus der Prozeß-Depesche Nr.2

## Interview mit einem Vertrauensverteidiger

Anläßlich des Beginns des "2. Juni-Prozesses" führte eine Mitglied des Öffentlichkeitsausschusses folgendes Interview mit einem der Vertrauensanwälte, RA Schöndienst.

Frage: Bereits zu Beginn des ersten Prozeßtages hörte man immer wieder den Begriff des Zwangsverteidigers. Könntest du als einer der Verteidiger, die das Vertrauen der Angeklagten genießen, einmal sagen, was es damit aufsich hat?

Antwort: Den Begriff des Zwangsverteidigers dürfte es eigentlich überhaupt nicht geben. Meiner Meinung nach ist es so, daß eigent-

lich in dem Begriff "Verteidiger" schon einsteckt, daß dieser sich für die Angeklagten einsetzt und für die Angeklagten auftritt. Insofern ist der Begriff "Zwangsverteidiger" eigentlich ein Gegensatz in sich, etwas eigentlich Umgekehrtes. Zwangsverteidiger bedeutet nämlich, daß ein Anwalt eingesetzt wird, offiziell nicht damit er den Angeklagten verteidigt, sondern daß er einfach im Prozeß sitzt. Das Gericht nennt das, der Verteidiger wird eingesetzt zur Sicherung des Verfahrens.

Solche Anwälte sitzen dann oft jahrelang in solchen Verfahren herum, ohne ein einziges Wort zu sagen, oder, was noch schlimmer ist, sie fallen sogar den anderen Anwälten ins Wort, unterbrechen diese bzw. stellen sich gegen deren Argumentationen.

Frage: Hat die Einsetzung der Zwangsverteidiger im Lorenz-Prozeß bereits eine Rolle gespielt?

Antwort: Diese Frage ist zu allgemein, ich will nur ein Beispiel nennen. Einer dieser Zwangsverteidiger in diesem Verfahren ist der RA Buße. Am ersten Sitzungstag gab es häufiger Kontroversen zwischen RA Becker - einem der Vertrauensverteidiger und der Bundesanwaltschaft. In diese Kontroversen mitschies sich RA Buße ein und versuchte, Herrn RA Becker am Reden zu hindern, indem er dazwischen redete. In einer solchen Situation hat er sich nicht nur neutral verhalten, sondern sich sogar gegen die Verteidigung gestellt.

Frage: Wie sieht es juristisch mit der Zwangsverteidigung aus, weil sich zum Beispiel die Bundesanwaltschaft in diesem Verfahren gerade darauf berufen hat, daß die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens gerade durch die Einführung der Zwangsverteidigung gesichert sei.

Antwort: Juristisch sieht es so aus, daß eigentlich Probleme nicht auftauchen dürften. Juristisch ist es nach § 142 StPO. so, daß der Angeklagte grundsätzlich

einen Anspruch darauf hat, daß der oder die ihm beigeordneten Verteidiger sein Vertrauen haben. Es gibt nur ganz wenige Ausnahmen, z.B., daß der Angeklagte überhaupt keinen Verteidiger will, oder daß sein Verteidiger an einem anderen Ort als dem Gerichtsort wohnt. Sinn ist ja gerade, den armen Angeklagten genauso zu stellen wie den Reichen, denn dieser nimmt sich selbstverständlich nur Anwälte seines Vertrauens. Im Lorenz-Verfahren war es so, daß die Angeklagten Anwälte ihres Vertrauens benannt hatten, dieser Antrag wurde aber nicht entchieden, er wurde liegen gelassen, es wurden Zwangsverteidiger beigeordnet, und als dann die Anträge über die Beordnung der Vertrauensanwälte zu entscheiden waren, Mitte März war das, hat man einfach gesagt, es sind ja insgesamt schon drei Verteidiger im Verfahren - wobei man verschiebig; davon zwei Zwangsverteidiger - drei Verteidiger reichen insgesamt aus, mehr brauchen wir nicht.

Frage: Kann man also sagen, daß durch die Einführung dieser Zwangsverteidiger mehr und mehr eine effektive Verteidigung unmöglich gemacht wird?

Antwort: Ich würde sagen, daß auf jeden Fall unter zwei Aspekten die Verteidigung beeinträchtigt ist: der eine Aspekt ist ein ganz einfacher, nämlich, daß niemand über ein Jahr oder länger bei zwei oder drei Sitzungen in der Woche dauernd verteidigen kann; es gibt Krankheiten, Urlaub, andere wichtige Termine bzw. andere Prozesse. Die Weigerung, keinen zweiten bzw. dritten Vertrauensverteidiger beizunordnen bedeutet, daß die Angeklagten über weite Strecken des Verfahrens ohne einen Vertrauensverteidiger dastehen werden, und das bei diesen schweren Tatvorwürfen. Ein anderes Problem liegt etwas komplizierter: Vertrauensverteidiger zu sein, zumindest für die Bundesanwaltschaft, schon fast so etwas Ähnliches wie Komplizenschaft mit dem Angeklagten. Der frühere Bundesanwalt Buhack hat auch schon einmal so etwas Ähnliches gesagt, als er nämlich in einem Interview äußerte, daß er es überhaupt als standeswidrig betrachtet, daß

in derartigen Verfahren; gemeint war damals Stammheim, Verteidiger Mandate übernehmen als Vertrauensverteidiger der Angeklagten. Das bedeutet, daß wenn man in einem solchen Verfahren tätig wird, so steht man von vornherein in dem Verdacht, mit den Angeklagten gemeinsame Sache zu machen.

Das beweckt die Bundesanwaltschaft, ja gerade mit solchen Diffamierungen. Daß das für mich als Anwalt schlimm ist, aber noch mehr für die Angeklagten, liegt auf der Hand. Denn Argumente und Anträge eines halben Komplizen wiegen nicht sehr schwer.

Frage: Abschließend noch eine Frage: Diese Vertrauerauschlüsse und Behinderung der Verteidigung sowie die Einführung der Zwangsverteidiger beziehen sich ja, und so wird es in der Öffentlichkeit ja immer dargestellt, nur auf sogenannte Terroristen-Prozesse. Ist es aber nicht so, daß mit Hilfe dieser Prozesse eine Ausrichtung insgesamt stattfindet, die auch von großer Bedeutung ist für zahlreiche andere Prozesse?

Antwort: Wenn man das Beispiel Stammheim nimmt, da sind ja einige Verschärfungen eingeführt worden, z.B. das Verteidiger-ausschlußgesetz, also das Verbot der Mehrfachverteidigung, das findet jetzt auch in ganz normalen Verfahren statt, z.B. im Bußgeldverfahren. Ich fürchte, daß es ähnlich auch mit der Zwangsverteidigung sein wird. Man kann das auch belegen. Z.B. fand in dieser Woche in Berlin ein Prozeß statt, angeklagt waren Studenten wegen Uni-Streiks im Wintersemester 1976/77. Obwohl schon seit langem ein Anwalt ihres Vertrauens tätig gewesen war, wurde dessen Beforderung abgelehnt und es wurde statt seiner ein Zwangsverteidiger beigeordnet. Gerade deswegen ist es sehr wichtig, und erschint es aber auf der anderen Seite auch sehr erschreckend, wenn wir es jetzt mitkriegen, was im Lorenz-Prozeß mit der Verteidigung und insofern auch mit den Angeklagten gemacht wird.

*Handwritten:* Börsig-Diapersche Nr. 2

## PROZESS GEGEN MONIKA BERBERICH

- Flucht aus der Lehrter Straße -

Tagesspiegel vom 4.4.1978: Nach Aussage eines Polizisten soll sie in ihrer Tasche eine geladene Pistole ergriffen haben. Deshalb wurde das Verfahren von der 10. Strafkammer an die 51. Strafkammer abgegeben werden; denn die Anklage lautet jetzt nicht nur Gefangeneneu-  
tereit und Widerstand bei Festnahme, sondern auch 'versuchter Mord'!

Gegen den Willen von Monika Berberich wurde ihr vom Gericht Zwangsverteidiger Dulde beigeordnet, obwohl sie sich als Wahlverteidigerin Frau Goy (wird vom Gericht nicht bezahlt!) ausgesucht hatte. Auch hier wieder eine Beschneidung der Rechte der Angeklagten auf einen Anwalt ihres Vertrauens!

Richter Schwerdtner lehnte gleich am 1. Verhandlungstag den Antrag auf Ausschluß des Zwangsverteidigers Dulde ab.

Einen weiteren Angriff stellt die, jeder demokratischen Vorstellung hohnsprechende Prozeßführung dar, nämlich wie u.a. Richter Schwerdtner die Zeugenbefragung durchführt: Er liest seinen Zeugen, die Aussagen, die sie zu machen haben aus Vernehmungsprotokollen vor und verhindert dort, wo sie mal die Wahrheit gesagt haben, die Aufnahme dieser Aussagen ins Protokoll!

Vollständig in dieses Bild einer "unvoreingenommenen Beweisführung" paßt dann auch die Anhörung von zwei "Sachverständigen", wovon zumindest einer (lt. Berliner Morgenpost vom 14.4.1978) vom BKA Wiesbaden war!

## SCHMÜCKER - PROZESS

Über den Hintergrund dieses Prozesses schrieben wir bereits im INFO 3/78. Er wurde letzte Woche bis zum Donnerstag, den 20.4.1978, ausgesetzt, nachdem der Staatsanwalt die Befangenheitsanträge der Verteidiger gegen den Vorsitzenden Richter Fitzner und beisitzende Richter für zulässig erklären mußte. Dies ist wohl nicht zuletzt auf eine wachsame Öffentlichkeit zurückzuführen; denn über die Moabite Richterschiebereien berichteten u.a. auch der Spiegel (siehe Info 2/77) und der Tagesspiegel vom 11.4.1978.

### Gericht lehnt Aussetzung<sup>15p.1</sup> ab des Reinhard-Prozesses ab

Hamburg (AP). Im Prozeß gegen den Hamburger Rechtsanwalt Reinhard hat das Gericht gestern den Verteidigerantrag auf Aussetzung des Verfahrens abgelehnt. Reinhard ist der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung angeklagt. Er soll insbesondere Mitglieder der terroristischen „Bewegung 2. Juni“ unterstützt haben, der der Mord an ihrem früheren Mitglied Schmücker zur Last gelegt wird. Die Verteidigung hatte den Antrag auf Aussetzung des Verfahrens damit begründet, daß heute in Berlin der Schmücker-Prozeß neu aufgerollt wurde und Reinhard auf Grund seiner rechtswidrigen Schweigepflicht in seinem eigenen Verfahren nichts über seine ehemaligen Mandanten in Berlin aussagen könne. Dadurch sei er in seiner eigenen Verteidigung behindert. Das Gericht vertrat dem gegenüber die Ansicht, daß Reinhard trotz des parallel laufenden Berliner Prozesses in seiner Verteidigung nicht unzumutbar beeinträchtigt sei.

**PROZESSBERICHT**

● Reimann gegen Siemens

Kolleginnen und Kollegen!

Am Dienstag fand die Verhandlung beim Arbeitsgericht über die einstweilige Verfügung des Kollegen Reimann gegen den Wahlvorstand auf Anerkennung seiner Wahlliste zu den Betriebsratswahlen statt.

Was war geschehen?

Nachdem von den BR-Führern dem Kollegen Reimann verwehrt wurde, auf der IGM-Liste für die BR-Wahlen zu kandidieren, sammelte der Kollege Unterschriften, um auf einem eigenen Listenvorschlag doch noch kandidieren zu können. Zum vorgeschriebenen Zeitpunkt, den der Wahlvorstand unrechtmäßigerweise um zwei Tage vorverlegt hatte, wie der Richter feststellte, gab der Kollege Reimann 115 Unterschriften für seine Kandidatur ab, 15 mehr als die für den Betrieb vorgeschriebenen 100 Stützungsunterschriften.

Wie auch bekannt wurde, waren viele der Unterzeichner mit unlauteren Methoden unter Druck gesetzt und gezwungen worden, ihre Unterschrift auf der Liste Reimann zurückzuziehen. Unter anderem wurde den Kollegen mit Gewerkschaftsausschluß gedroht. Bei einem Kollegen wurde bekannt, daß ihm der Wahlvorstand - die gesetzlichen Gebote der 'Neutralität' vollständig mißachtend - einen Zettel vorlegte, auf dem kurz stand: hiermit ziehe ich meine Unterschrift bei der Liste Reimann zurück! Diese Fälle der undemokratischen Wahlbehinderung wurden vor Gericht erst gar nicht richtig behandelt. Im Zentrum stand, hat der Kollege Reimann nach all diesen Wahlbehinderungen die notwendige Zahl von 100 Unterschriften?

Der Wahlvorstand hatte 19 Unterschriften als "ungültig" gestrichen. Im Laufe der Verhandlung wurde klar, daß der Wahlvorstand 3 Unterschriften unrechtmäßig gestrichen hatte. 99 Unterschriften waren also gesichert. Die stundenlange Verhandlung spitzte sich nun auf eine weitere Unterschrift zu, die der Wahlvorstand gestrichen hatte. Mehrfach mußte die Verhandlung unterbrochen werden. Der Kollege, um dessen Unterschrift es ging und von dem eine eidesstattliche Erklärung vorlag, wurde schließlich von der Arbeit in den Gerichtssaal geholt, um als Zeuge vernommen zu werden. Vor Gericht erklärte der Kollege, wie es zu seiner ursprünglichen Unterschrift unter die Liste der BR-Bonzen gekommen war. Ihm war am Arbeitsplatz eine Liste vorgelegt worden, von der er annahm, es handle sich um eine Bestell-Liste für den verbilligten Bezug eines Lohnsteuerbuchs! Mit solchen Methoden werden also Unterschriften für die Bonzen gesammelt.

Im guten Glauben, er habe überhaupt noch keine Liste unterzeichnet, unterschrieb er später den Wahlvorschlag des Kollegen Reimann und bestätigte diesen Irrtum nochmals im Kreuzverhör vor Gericht. Von rechts wegen hätte also nur seine Unterschrift für den Kollegen Reimann gültig sein müssen. Das Gericht aber entschied anders!

Ihm war gleichgültig, was der Kollege wirklich gewollt hat, es erkannte die "Unterschrift" des Kollegen unter der IGM-Liste an, die der Kollege in der Meinung, es gehe um die Buchbestellung, auch noch in Druckbuchstaben geschrieben hatte, und bestätigte die Streichung auf der Liste

Reimann, wo der Kollege nach der Betriebsversammlung im vollen Bewußtsein, was ihm vorgelegt worden war, unterschrieben hatte (natürlich nicht in Druckbuchstaben).

An dieser Stelle sind auch noch einige Erläuterungen zu dem Gericht und zu den Umständen der Verhandlung notwendig. Dem berufsmäßigen Richter (Vorsitzender) sitzen zwei Schöffen bei, einer wird von der Gewerkschaft gestellt ("Arbeitnehmervertreter") und der andere von den Unternehmerverbänden (Arbeitgebervertreter). Die von Kollegen Reimann angeklagten Betriebsratsbonzen waren also gleichzeitig ihre eigenen Richter. Zwischen Richter, Beisitzern, angeklagtem Wahlvorstand (Elksnat) und den BR-Führern konnte man zu Beginn der Verhandlungen ein allgemeines Hallo vernehmen und Rufe wie: warum setzt du dich nicht auf das Richterpodest! usw. Es stellte sich sogar heraus, daß der ursprüngliche Beisitzerwein Siemensvertreter war. Er wurde von dem Rechtsanwalt des Kollegen Reimann wegen Befangenheit abgelehnt und nahm dann als Zuschauer unter seinen Freunden vom BR-Vorstand Platz, wobei er sich auch noch gespielt entrüstete, "Na so was, und ich so! befangen sein". Aber auch bei seinem Nachfolger stellt sich heraus, daß er IGM-Mitglied, d.h. von der IGM-Führung ans Gericht delegiert worden ist. Genausogut hätten Elksnat oder Priemer dort sitzen können. Sie hätten das Spiel nicht weniger routiniert mitgespielt.

Bezeichnend für den Charakter der IGM-Führung und der BR-Bonzen war auch das Zusammenspiel von diesen mit der Siemens-Geschäftsleitung vor Gericht. Der Wahlvorstand hatte als Rechtsbeistand den Herrn May von der IGM-Rechtsabteilung aufgefahren. Dieser prahlte zu Anfang, daß er ein ganzes Wochenende drangegeben hätte, um einen Schriftsatz gegen die einstweilige Verfügung des Kollegen Reimann anzufertigen.

Zu den Klügsten gehört er nun mal nicht. So beharrte er vor Gericht fast eine halbe Stunde darauf, dem Kollegen das Recht abstreiten zu wollen, für sich selbst unterschreiben zu dürfen. Darüber geriet sogar der Richter ins Lachen. Als er dann einmal mit dem Auslegen der Paragraphen ins Schleudern kam, stürzte eilends der Rechtsexperte der Siemens-Geschäftsleitung aus den Zuschauerreihen nach vorn, um ihm wieder auf die Sprünge zu helfen...

Das Einzige, was nun bei Gericht herauskam, ist, daß der Wahltermin von Elksnat und Co. verschoben werden muß, wenn sie ihren Fehler, die Vorbereitungszeit um zwei Tage zu kurz anzuberaumen, ausräumen wollen. Sonst kann die ganze Wahl allein wegen dieses Fehlers angefochten werden. Die Liste Reimann kann aber auch bei Verschiebung des Wahltermins nicht zur Betriebsratswahl kandidieren.

## Strafen wegen Beleidigung von Kobs Staatsanwalt für Freisprüche

Wegen Beleidigung von Kontaktbereichsbeamten verurteilte jetzt ein Schöffengericht eine 27jährige Frau zu 1200 Mark Geldstrafe (60 Tagessätze zu 20 Mark). Zwei Männer von 21 und 27 Jahren erhielten Strafen von 650 und 2400 Mark (65 Sätze zu 10 Mark, 60 zu 40 Mark). Der Staatsanwalt hatte die Verurteilung der Frau gefordert, für die Männer jedoch Freisprüche beantragt. Die drei Angeklagten waren von der Polizei in Zusammenhang mit einer Stelltafel vor einem Neuköllner Kaufhaus notiert worden.

Im Text der Tafel waren die Kontaktbereichsbeamten in Verbindung mit „Denunzianten“ und faschistischen „Blockwarten“ genannt worden. Dazu wurden damals Flugblätter verteilt. Die Angeklagten hatten jetzt erklärt, sie selbst hätten Flugblätter damals nur gelesen und nicht in Umlauf gebracht. Während der Staatsanwalt die gegenteilige Aussage eines Polizisten in Bezug auf die Männer „zu dünn“ fand, reichte sie dem Gericht für eine Verurteilung. Die Flugblätter hätten die Wirkung der Tafel verstärkt. Damit sei auch klar, daß alle drei Angeklagten für die Tafel verantwortlich seien. Zwei von ihnen haben bisher Berufung eingelegt.

16.3.78

(Tsp)

Berlin, den 10.3.1978

### Leserbrief

Wir - mehrere Zuschauer des Prozesses gegen drei Leute wegen angeblicher Beleidigung der Kontaktbereichsbeamten - sind sehr empört über das dort gefällte Urteil.

Der Prozeß fand heute - am 10.3.1978 - um 9.00 Uhr im Amtsgericht Tiergarten statt.

Die drei Leute - zwei junge Männer und eine Frau - waren angeklagt, im Herbst letzten Jahres vor dem Kaufhaus Quelle in Neukölln Flugblätter der Roten Hilfe und eine Stelltafel verteilt und aufgestellt zu haben, auf denen angeblich die Kontaktbereichsbeamten beleidigt wurden im Zusammenhang mit einem Prozeß gegen den Mann der jungen Frau.

In der Beweisführung wurde deutlich, daß die beiden jungen Männer nichts mit der Sache zu tun hatten, sondern lediglich als empörte Passanten aufgeschrieben wurden. Die junge Frau hatte sich damals empört, als Polizeibeamte das Stellschild weggenommen hatten. Die Polizeibeamten verlangten damals - nach Aussage der Angeklagten - ihre Personalien. Da sie sich weigerte, im Zusammenhang mit der Stelltafel, mit der sie nichts zu tun hatte, aufgeschrieben zu werden, wurden einfach noch zwei Passanten - die beiden angeklagten jungen Männer-, die wie viele andere empört stehengeblieben waren, mit ihr gezwungen, die Personalien anzugeben, da sie sonst verhaftet worden wären.

Einer der Polizeibeamten behauptete im Prozeß, mindestens einen der männlichen Angeklagten damals beim Flugblattverteilen gesehen zu haben, obwohl er sich an viele andere Sachen nicht mehr erinnern konnte und sich auch öfter widersprach. Der andere Polizeibeamte konnte sich an die jungen Männer überhaupt nicht erinnern.

Wegen mangelnder Beweise gegen die beiden jungen Männer sah sich der Staatsanwalt veranlaßt, Freispruch für die beiden jungen Männer zu fordern. Für die junge Frau forderte er die Verurteilung, da er aus ihrem Protest gegen die Wegnahme der Stelltafel und da es sich um ihren Mann handelte, annahm (!!!), daß sie verantwortlich an der Aktion beteiligt war.

Trotz der Beantragung des Freispruchs für die beiden jungen Männer von seiten des Staatsanwalts, fällte der Richter ohne Begründung (!) folgendes Urteil:

Die beiden jungen Männer verurteilte er zu 650,-- DM (65 Tagessätze a 10,-- DM) und 2.400,-- DM! (60 Tagessätze a 40,-- DM).

Die junge Frau verurteilte er zu 1.200,-- DM (60 Tagessätze a 20,-- DM)

Wir fragen uns, wo wir heute schon wieder sind, daß "im Namen des Volkes" ohne Beweise solche Urteile gefällt werden!!!

Petra Buguslawski im Namen mehrerer Zuschauer.

# INITIATIVE GEGEN DAS EINHEITLICHE POLIZEIGESETZ

1.50 DM

Rundbrief Nr.3

April 1978

## zur diskussion:

Die Kontaktbereichsbeamten - wichtiger Mosaikstein eines Systems umfassender polizeilicher Kontrolle.

Ein Vergleich mit dem Blockwart der Nazis  
und dem Abschnittsbevollmächtigten der DDR-Vopo,

von Hans-Joachim Ehrig.



Berliner Kob: „Personifizierte Brücke des Vertrauens“?

Ich möchte regelmäßig zu den Plenumsitzungen der Initiative gegen das Einheitliche Polizeigesetz eingeladen werden.

Name: ..... , Anschrift: .....

Bitte am Info-Tisch der Initiative abgeben, oder schicken an:  
Clemens Rothkegel, Ehrenbergstr. 31, 1000 Berlin 33

Unterstützt unsere Arbeit durch eine Spende auf das Konto:  
PSchK BlnW 395351-105 Clemens Rothkegel (Initiative)

# Angriffe auf den gerechten Kampf der Studenten

aus einem Flugblatt des Regionalen Solidaritätsausschusses der FU Berlin:

"Am Dienstag war der erste Tag von STEFFENS Prozeß. Wir geben zu jedem Prozeßtag ein Info heraus, damit Ihr Euch informieren könnt, was an den einzelnen Tagen gelaufen ist.

Zunächst noch einmal die Hintergründe:

Anlaß der Anklage war der Protest zahlreicher Kommilitonen gegen den Versuch, Steffen zu disziplinieren: Der zuständige Assistent hatte Steffen im Januar 1977 den Schein für die erfolgreiche Teilnahme am Biochemie-Praktikum wegen angeblich "zu geringer Leistung" verweigert. Dagegen protestierten zahlreiche Studenten beim Assistenten und beim Fachbereichsvorsitzenden. Im Endeffekt bekam Steffen den Schein, seine Leistung wurde vom damaligen Institutsdirektor als "überdurchschnittlich" bewertet.

So war der erste Versuch, eine politische Gesinnung zu bestrafen, gescheitert - denn darum ging es hier:

Steffen war Studentenvertreter im Fachbereichsrat. In dieser Funktion trat er insbesondere ein gegen die Verschlechterung und Reglementierung des Studiums und gegen die inhaltliche Ausrichtung auf die "Sparmedizin". Die FBR-Sitzungen sind öffentlich - Steffen forderte also die Studenten auf, an den Sitzungen teilzunehmen - zum Ärger mancher Professoren, die nun ihre Politik nicht mehr widerspruchslos durchsetzen konnten.

Gründe genug, Steffen eine 'reinzuwürgen. Ein halbes Jahr brauchte Oberstaatsanwalt Heinzelmann, um aus diesem Vorfall den Vorwurf der vierfachen Nötigung zu konstruieren, und um die Sache vor das Landgericht zu bringen, mit der Begründung:

"Die Vielzahl der dem Angeschuldigten zur Last gelegten Straftaten in Verbindung mit der Art seines Vorgehens (Anwerben von einer größeren Zahl von Mittätern und Inanspruchnahme ihrer Unterstützung) und der besonders massiven Einwirkung auf Hochschullehrer verleihen dem Fall eine besondere Bedeutung."

## Prozeßberichterstattung vom Dienstag, 4.4.1978

In diesem Prozeß, in dem sowohl das Verhalten der Staatsanwaltschaft als auch des Gerichts (nämlich rechtswidrige Beiordnung eines Pflichtverteidigers zusätzlich zum Anwalt des Vertrauens sowie eine Quasi-Vorverurteilung durch das Interview von Oberstaatsanwalt Nagel in der Morgenpost) deutlich eine scharfe Stoßrichtung erkennen läßt, stellen sich der Verteidigung folgende Aufgaben:

Zum einen mit Ablehnungsanträgen die Befangenheit des Richters und des Staatsanwalts festzustellen und bei Ablehnung dieser Anträge Revisionsgründe zu schaffen. Gestern wurden 4 Anträge dieser Art gestellt:

- 1) wurde die Entpflichtung des Pflichtverteidigers beantragt mit der Begründung, daß die Auswahl des Verteidigers dem Beschuldigten vorenthalten wurde, d.h. der Pflichtverteidiger zwangsweise beigeordnet wurde.
- 2) wurde der Vorsitzende der Kammer wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Der Antrag wurde mit den unter 1) genannten Ausführungen begründet (für die rechtswidrige Beiordnung ist der Vorsitzende verantwortlich).
- 3) wurde beantragt, das Verfahren wegen Falschbesetzung des Gerichts

vorübergehend auszusetzen. Eine für den Prozeß benannte Schöffin war mit nur unzureichenden Entschuldigungsgründen entpflichtet worden, was gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters verstößt.

Ein vierter Antrag forderte die Einstellung des Verfahrens gemäß Art. 6 der Menschenrechtskonvention bzw. das Verfahren hilfsweise zu unterbrechen und den amtierenden Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft abzulösen und durch einen Staatsanwalt einer nicht politischen Abteilung zu ersetzen. Als Begründung wurde die Vorverurteilung in dem "Morgenpost"-Artikel durch den Oberstaatsanwalt Nagel aus der politischen Abteilung genannt.

Bezeichnenderweise wurden alle Anträge vom Gericht als unzulässig bzw. unbegründet abgelehnt, obwohl die Anträge sehr umfangreich waren und auf viele Zitate der juristischen Fachliteratur hinwiesen. Diese Anträge sind nicht nur deshalb wichtig, weil sie die grundlegenden Rechte von Angeklagten und Verteidigern verteidigen, sondern sie sind auch aus prozeßtaktischen Gründen von größter Wichtigkeit.

Zwischenzeitlich wurde noch ein weiterer Antrag eingebracht, der die Aufhebung einer vorübergehenden Polizeisperre, die einen Teil der Öffentlichkeit ausschloß, forderte. Dem Antrag wurde stattgegeben.

Zum anderen ist es natürlich Aufgabe der Verteidigung, die Widersprüche belastender Zeugenaussagen aufzudecken bzw. entlastendes Material diese Aussagen herauszustellen.

Hier gelang es, zahlreiche Widersprüche auch eklatanter Art aufzudecken, wobei von den Vorwürfen der Nötigung auf der Direktoriussitzung und der Nötigung zum Nachteil Pollow nicht mehr viel übrig blieb.

Anwesend waren am ersten Tag ca. 90 Kommilitonen. An zwei zentralen Punkten wurden Flugblätter verteilt: U-Bahnhof Turmstraße und U-Bahnhof Fehrbelliner Platz.

Zur Prozeßvorbereitung haben wir zwar schon einiges auf die Beine gestellt, wie Plakataktionen in Kneipen und Buchläden, Demo-Aufruf an fortschrittliche Verbände und Organisationen, Organisierung des Prozeß-Infos.

Aber wie immer brauchen wir noch kräftige Unterstützung, um eine möglichst breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Zusammenfassung von Dienstag, 11.4. und dem zusätzlich angesetzten Verhandlungstag, Mittwoch 12.4.1978

War es nicht gelungen, am 2. Verhandlungstag die Öffentlichkeit durch Verlagerung des Prozesses hinter Panzerglas abzuschrecken, so hatte man am 3. Verhandlungstag eine neue Verschärfung parat: Alle Prozeßbesucher mußten sich strengsten Untersuchungen aussetzen, Kugelschreiber und andere "gefährliche" Gegenstände wie Haarbürsten, Zeitungen o.ä. wurden abgenommen. Diese Einschüchterungsversuche gipfelten im Fotokopieren der Personalausweise, was ein klarer Versuch ist, die Öffentlichkeit zu beschränken, zu verunsichern und zu kriminalisieren (wer weiß denn, in welcher Staatsschutzakte die Kopien oder die Kopien der Kopien landen?). Auf dem Rücken der Terroristenhetze wird mit diesen Maßnahmen versucht, nicht nur die Person des Angeklagten in den Schmutz zu ziehen (s. auch Zitat in der "Welt" vom 5.4.78) sondern auch die Öffentlichkeit in übelster Weise zu diffamieren. Die Verteidigung erwirkte den Beschluß, daß die Ablichtungen vernichtet werden, doch wen schützt diese Anordnung? (s.o.)

Trotz Widerspruch des Staatsanwaltes setzte der Richter wegen angeblicher Zeitnot einen zusätzlichen Verhandlungstag an.

Dieser Tag begann mit einer erneuten Einschränkung der Öffentlichkeit: Mit der empörenden Unterstellung der möglichen Zeugenbeeinflussung wurde zwei Zuhörerinnen per Gerichtsbeschluss untersagt, Notizen während des Prozesses anzufertigen. Als letzter der 14 Belastungszeugen durfte der Assistent Kohlbecker sich weitschweifig zu den Tatvorwürfen äußern. Offensichtlich gut informiert über die Aussagen der anderen Belastungszeugen baute er diese Informationen ungefragt in seine Ausführungen ein. Dabei wollte er häufig seine ausgebreiteten Unterlagen zu Hilfe nehmen, was ihm erst auf Antrag der Verteidigung untersagt wurde. Verleumderisch und diffamierend stellte er Steffens Verhalten während des gesamten Praktikums dar. In diesem Stil beschrieb er auch die sogenannte Laborbesetzung, die aber dennoch den Abschluß der zeitgebundenen Versuche nicht behinderte. Auch mußte er zugeben, Steffen nicht beim Eindringen in das Labor gesehen zu haben. Als ihm seinen Schilderungen widersprechende Zeugenaussagen entgegen gehalten wurden, beschuldigte er diese Zeugen, die Unwahrheit gesagt zu haben. Wenn sich Kohlbecker nicht mehr an einzelne Äußerungen von Steffen erinnern konnte, legte ihm der Richter solange Formulierungen in den Mund, bis Kohlbecker eine passende fand. Teilweise übertrieb er seine Schilderungen so weit, daß ihn sogar der Richter zur Sachlichkeit mahnte.

Mit Vernehmung der Entlastungszeugen änderte sich auch die Haltung des Gerichtes. Waren sonst die beisitzenden Richter eher zurückhaltend, fielen sie sich jetzt gegenseitig ins Wort, um die Entlastungszeugen in Widersprüche zu verwickeln.

Aber die Wahrheit ließ sich nicht verdrehen!

Im Falle der Nötigung Schneider wurden alle Aussagen der Belastungszeugen durch die sachlichen Aussagen der Entlastungszeugen widerlegt:

- Schneiders Wagen sei nicht gewaltsam angehalten worden
- Schneider sei ausgestiegen, um mit Steffen zu verhandeln (Schneider hatte das bestritten)
- Bis das Auto anhielt, habe sich Steffen auf dem Gehsteig befunden, nicht auf der Straße, wie ihm vorgeworfen wird.

Am heutigen Tag stellte die Verteidigung mehrere Beweisanträge auf Vernahme weiterer Zeugen, darunter auch den folgenden: "Gehört werden soll der Vernehmungsbeamte, zweier Belastungszeugen, der aussagen wird, daß diese Zeugen erst aussagen konnten, nachdem ihnen das Protokoll von Kohlbecker vorgelegt worden war (Laborbesetzung). D.h. sie hatten keine eigene Erinnerung mehr und sind deshalb nur Zeugen vom Hörensagen" (Sinngemäßes Zitat-Ende).

Zum Schluß noch zwei Randeindrücke:

Im Laufe der 4 vergangenen Prozeßtage mußten wir immer wieder erschreckt feststellen, mit welcher Offensichtlichkeit versucht wird, die konstruierte Anklage aufrecht zu erhalten und Steffen stellvertretend existenzbedrohend zu bestrafen, um uns alle mundtot zu machen.

Wie schon an den Vortagen bekam auch heute die Öffentlichkeit die sogenannten Sicherheitsmaßnahmen des Lorenz-Prozesses zu spüren. Bei der brutalen Räumung des "Lorenz-Prozeß-Saales" wurden auch Zuhörer von Steffens Prozeß massiv körperlich bedrängt, bzw. auf den Treppen Sitzende hochgerissen. Selbst ein CDU-Beobachter äußerte hierzu -sichtlich erschüttert-: "Das ist ja schlimmer als in der Nazizeit!"

(Einem Studenten freilich hätte ein solcher Vergleich zur Nazizeit, wie kürzlich dem Kommilitonen Michael, eine empfindliche Strafe eingebracht, er bekam 65 Tagessätze).

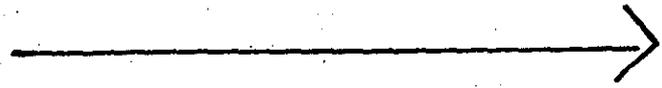
**Verfahren zu Zwischenfall bei RCDS-Veranstaltung eingestellt** 223.79

Die Staatsanwaltschaft hat jetzt die Ermittlungsverfahren zu einem Zwischenfall eingestellt, der sich am 29. November vorigen Jahres bei einer RCDS-Veranstaltung mit Helmut Kohl abgespielt hatte. Nach der Veranstaltung hatte ein Student, wie berichtet, Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung gegen einen Zivilbeamten der Polizei erstattet, der ihn zusammen mit einem Kollegen festgenommen hatte. Gegen den Beamten lief ferner eine Anzeige des TU-Präsidenten Berger, der Augenzeuge des Vorfalls war, wegen Körperverletzung. Der Student war nach seinen Angaben mit Faustschlägen und Fußtritten mißhandelt worden.

Nach Angaben eines Justizsprechers haben die beiden betroffenen Zivilfahnder jegliche Mißhandlung entschieden bestritten. Von 25 Zeugen, die von der Staatsanwaltschaft zu dem Fall gehört wurden, hätten neben dem Studenten, nur Berger und ein Angehöriger der Universitätsverwaltung Schläge und Tritte bekundet. Das Verfahren sei eingestellt worden, weil Aussagen gegen Aussagen stünden und den Polizisten strafbare Handlungen nicht nachzuweisen seien. Die vorläufige Festnahme des Studenten sei jedenfalls wegen seiner vorhergehenden strafbaren Handlungen (Zuruf: „Kohl, du Nazi-Schwein“) rechtmäßig gewesen. Einer der betreffenden Beamten ist wie berichtet, nicht mehr als Zivilfahnder tätig, sondern macht wieder Funkstreifen dienst. (Tsp)

**Geldstrafen für FU-Studenten**

Sechs FU-Studenten sind jetzt vom erweiterten Schöffengericht Tiergarten zu Geldstrafen zwischen 800 und 1200 DM verurteilt worden, meldet die FU-Pressestelle. Den Studenten wird vorgeworfen, im Zusammenhang mit dem „Streik“ im Wintersemester 1976/77 einen Assistenten am Fachbereich Geschichtswissenschaft in seinem Zimmer festgehalten und versucht zu haben, ihn zur Ausgabe von Seminarscheinen zu zwingen. Die Geldstrafen lauten in einem Fall 60 Tagessätze à 20 DM, in fünf Fällen je 40 Tagessätze à 20 DM. Vier der Angeklagten waren wegen dieser Vorfälle vom Ordnungsausschuß der FU für zwei bis vier Semester von der Universität relegiert worden. Tgs. 20. u. hr (Tsp)



KEIN KNAST  
FÜR STREIK

DIE STRAFVERFAHREN UND RELEGATIONEN AN DEN BERLINER HOCHSCHULEN

- INFORMATIONEN VOM REGIONALEN SOLIDARITÄTSAUSSCHUSS - 2,- DM

zu beziehen auch über: ROTE HILFE, Badstr. 38/39, 1/65

# KOHL BESUCH

---

Die bürgerliche Presse stellte den Verlauf des Kohl-Besuches in der TU als B E S C H Ä M E N D dar. Es seien Tomaten geworfen worden.

Daß dabei ein Student festgenommen wurde (und auf welche Weise) wurde dagegen nicht so groß dargestellt.

---

Bei der Veranstaltung kam es zu einer Festnahme, die von dem Betroffenen hier kurz geschildert wird:

Gegen 19.40 Uhr habe ich zusammen mit 250 Studenten den Ernst-Reuter-Saal verlassen. Hier wurde ich von zwei Zivilbeamten aus dieser Gruppe herausgegriffen und auf den Boden geworfen. Danach wurde ich geschlagen und dabei durch den Flur im 1. Stock in einen anderen Raum geschleift, dabei wurde meine Jacke zerrissen.

Dieser Angriff kam für mich völlig überraschend. In der Ecke liegend, wurde ich mit Fußtritten und Faustschlägen mißhandelt, wobei TU-Präsident Berger Zeuge wurde. Erst nach diesen Schlägen war es mir möglich mich auszuweisen, dabei weigerte sich der mich festnehmende Beamte sich auszuweisen. Erst auf Druck von TU-Präsident Berger beim leitenden Beamten, wies dieser sich aus. Auf Antrag von Präsident Berger, beauftragte der leitende Beamte einen weiteren Beamten zur Begleitung auf die Wache, da ich aus Angst vor weiteren Schlägen erst TU-Präsident Berger um Beistand gebeten hatte. Ich wurde dann zur Wache gefahren und erkennungsdienstlich behandelt und mußte mich einer Blutprobe unterziehen. Die Blutprobe war negativ. Der mich festnehmende Beamte hatte bei der Festnahme das Gegenteil behauptet. Angezeigt wurde ich von diesem Beamten wegen

- Widerstand gegen die Staatsgewalt
- Körperverletzung
- Beleidigung

Nach zweieinhalb Stunden wurde ich freigelassen

TU-Präsident Berger hat Strafantrag gegen den festnehmenden Beamten gestellt

ICH SUCHE DRINGEND ZEUGEN DES VORFALLS!!!

OAS: Kennwort : Festnahme Tel. 838 35 99

RECHTSANWÄLTE

HANS-JOACHIM EHRIG  
CHRISTEL HOLSTIEGE  
WOLFGANG WIELAND

RICHARD-WAGNER-STRASSE 51

1000 BERLIN 10

TELEFON: 342 24 42

AM RATHAUS CHARLOTTENBURG, OTTO-SUHR-ALLEE  
U-BHF. DEUTSCHE OPER, BUS A 54, 55, 62, 66, 87

HANS-JOACHIM HOLSTIEGE WIELAND RICH-WAGNER-STR 51.1000 BERLIN 10

BEI ANTWORT BITTE DIESES ZEICHEN ANGEBEN

1 BERLIN 10, DEN 5. April 1978

P R E S S E M I T T E I L U N G

Als Verfahrensbevollmächtigter von Horst Mahler habe ich heute beim zuständigen Kammergericht in Berlin einen Antrag auf Wiederaufnahme des Kammergerichtsverfahrens gestellt. Zugleich wurde die sofortige Haftentlassung unter Berufung auf § 360 Abs. 2 StPO beantragt.

Der Wiederaufnahmeantrag macht geltend, daß das angegriffene Urteil ein Fehlurteil ist, soweit es meinem Mandanten die Beteiligung an einem Bankraub vorwirft. Das Urteil beruht auf den Aussagen des Zeugen Ruhland sowie auf dem Versuch des Kammergerichts, eine davon unabhängige "Indizienkette" zu konstruieren.

Zahlreiche neue Tatsachen und Beweismittel in dem Antrag weisen die vollständige Unglaubwürdigkeit des Zeugen Ruhland nach und erschüttern darüberhinaus die wesentlichen Voraussetzungen des sogenannten Indizienbeweises.

Ausschlaggebend dafür, daß dieser Antrag schon vor Anklageerhebung und rechtskräftiger Verurteilung des Zeugen Ruhland gestellt wird, ist

1. die Tatsache, daß im Zuge der Ermittlungen gegen Ruhland dessen Ehefrau bestätigt hat, ihr gegen-

- 2 -

- über habe der ehemalige Kronzeuge die falsche Belastung zugegeben,
2. daß zahlreiche weitere, die Glaubwürdigkeit des Zeugen Ruhland erschütternde neue Tatsachen und Beweismittel bekannt geworden sind, die allesamt für sich selbständige Wiederaufnahmegründe sind,
  3. daß der inzwischen zum Oberstaatsanwalt beförderte Herr Weber die seit Mai 1976 anhängigen Ermittlungen gegen den Kronzeugen Ruhland so verschleppt hat, daß nach zweijähriger "Ermittlungstätigkeit" immer noch kein Ende dieser Ermittlungen und keine Anklageerhebung abzusehen ist.

Wieland

Wieland  
Rechtsanwalt

#### Wiederaufnahmeantrag Mahlers

Horst Mahler, rechtskräftig zu insgesamt 14 Jahren Haft verurteilt, hat jetzt beim Kammergericht einen Antrag auf Wiederaufnahme seines Verfahrens gestellt. Zugleich beantragte der 42 Jahre alte frühere Rechtsanwalt seine sofortige Entlassung aus der Tegeler Haft.

1973 hatte ihn das Kammergericht wegen Gründung einer kriminellen Vereinigung und wegen Bankraubs zu 12 Jahren Strafe verurteilt; später kamen zwei Jahre dazu. Das Gericht stützte sich wesentlich auf eine Aussage des 40jährigen Karl-Heinz Ruhland. Mahler zeigte Ruhland wegen Falschaussage im Mai 1976 an. Die bisherigen Ermittlungen haben nach Ansicht Mahlers schon jetzt genug neue Beweismittel für ihn und gegen Ruhland ergeben, die selbständige Wiederaufnahmegründe für sein Verfahren und mindestens für eine geringere Bestrafung darstellten. So habe Ruhland seiner Frau gegenüber angedeutet, daß er Mahler zu Unrecht belastet habe. (Tsp)

## Wieder Ermittlungen gegen Ruhland

Nach Beschwerde Horst Mahlers jetzt Anhörung weiterer Zeugen

Auf Beschwerde Horst Mahlers hat die Staatsanwaltschaft jetzt teilweise ein Ermittlungsverfahren gegen Karl-Heinz Ruhland wegen Verdachts der Falschaussage vor Gericht wieder aufgenommen. Das Verfahren war im Juli letzten Jahres nach über einjährigen Ermittlungen eingestellt worden bis auf einen Restkomplex, in dem sich Anhaltspunkte für eine Falschaussage im Prozeß gegen Heinrich Jansen ergeben hatten. Dagegen war die Anklagebehörde damals zu dem Ergebnis gekommen, daß Ruhland als „Kronzeuge“ gegen

den früheren Rechtsanwalt Mahler keine unrichtigen Angaben gemacht habe.

Mahler hatte im Mai 1976 Anzeige gegen Ruhland erstattet. Er möchte durch eine Verurteilung Ruhlands die Grundlage für eine Wiederaufnahme seines Prozesses schaffen: insgesamt ist er zu 14 Jahren Haft verurteilt. Seine umfangreiche Beschwerde gegen die weitgehende Einstellung des Ermittlungsverfahrens führte jetzt dazu, daß in fünf Komplexen weitere Zeugen gehört werden sollen. (Tsp)

30.3.78

## P R E S S E M I T T E I L U N G

der Rechtsanwälte Hans-Joachim Ehrig, Christel Holstiege und  
Wolfgang Wieland

Als Verfahrensbevollmächtigte im Wiederaufnahmeverfahren von Horst  
Mahler teilen wir folgendes mit:

//Strafermittlungen gegen Ruhland wieder aufgenommen //

//Beschwerde von Horst Mahler hatte Erfolg //

Im Mai 1976 hatten über 100 Persönlichkeiten gegen den "Kronzeugen"  
in zahlreichen RAF-Prozessen, Karl-Heinz Ruhland, Strafanzeige wegen  
Meineides und uneidlicher Falschaussage erstattet, um durch eine Ver-  
urteilung Ruhlands den Weg für die Wiederaufnahme des Kammergerichts-  
prozesses gegen Horst Mahler freizumachen.

Der mit den Ermittlungen beauftragte Erste Staatsanwalt Victor Weber  
hatte die Ermittlungen gegen Ruhland im Juni 1977 - also nach 13  
Monaten - bis auf eine geringfügige Ausnahme mit einer skandalösen  
Begründung eingestellt.

Mit einer ausführlichen Beschwerde hatte Hort Mahler nachgewiesen,  
daß die Ermittlungen alle in der Anzeige erhobenen Vorwürfe bestätigt  
und darüberhinaus weiteres Belastungsmaterial gegen Ruhland zutage  
gefördert hatten.

Unter dem Eindruck sich mehrender Proteste, sah sich die Staatsanwalt-  
schaft beim Kammergericht veranlaßt, die Wiederaufnahme der Ermitt-  
lungen gegen Ruhland anzuordnen.

Damit ist dieser Versuch, des im Laufe des Verfahrens zum Oberstaats-  
anwalt beförderten Herrn Weber gescheitert, mit Hilfe einer Manipula-  
tion des Ermittlungsergebnisses das Wiederaufnahmeverfahren im Falle  
von Horst Mahler zu blockieren.

Mit der Weiterverfolgung der Beschwerde wurde empörenderweise wiederum  
Herr Weber beauftragt. Gegen ihn läuft nach wie vor ein Verfahren  
vor dem Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses, das eine Strafanzeige  
Mahlers wegen Begünstigung im Amt in dieser Sache zum Gegenstand hat.

gez.  
Wieland

Rechtsanwalt

Der ehemalige Polizist und jetzige Rote Helfer Sieghard Gummelt wurde zu einer 9-monatigen Gefängnisstrafe verurteilt. Zusammen mit Christian Heinrich, dem damaligen Vorsitzenden der KPD in Westberlin wurde er im Staatsschutzprozeß gegen die KPD verurteilt, weil er den Kampf der Kreuzberger Bevölkerung für eine Kinderpoliklinik ins Bethanien unterstützt und Flugblätter an die Polizei verteilt hatte, sich nicht gegen die Kreuzberger einsetzen zu lassen. Normalerweise hätte Sieghard Gummelt am 18. April - nach 2/3 der Haftdauer - entlassen werden müssen. Hiergegen wandte sich die Staatsanwaltschaft mit der unverschämten Begründung, Sieghard sei ein "unverbesserlicher politischer Krimineller".

Teilerfolg im Berufungsprozeß!  
Im Berufungsprozeß gegen Sieghard Gummelt wegen angeblicher Körperverletzung und Widerstand bei einem Polizeiüberfall auf Verkäufer der Roten Fahne und der der KVZ konnte es erreicht werden, daß das Urteil von 40 Tagen Haft ohne Bewährung in eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen a 30 DM umgewandelt wurde.

## Verschiedenes

B. M.  
14.3.78

### Strafantrag gegen die Stadtreinigung

Strafantrag wegen „rechtswidrigen Betriebs der Abfallbeseitigungsanlage Ruhleben“ hat jetzt Rechtsanwalt Geulen im Namen von zwei Spätdauer Bürger erstattet. Die Anzeige richtet sich gegen Umweltsenator Erich Pätzold und die Geschäftsleiter der Berliner Stadtreinigung Günter Schönrock, Michael Ferber und Helmut Schwemmer.

Der Straftatbestand sei erfüllt, heißt es in der Anzeige, weil es nach Paragraph 16 des Abfallbeseitigungsgesetzes strafbar sei, eine Abfallbeseitigungsanlage ohne Planfeststellungsverfahren oder Genehmigung zu betreiben.

Die Senatsverwaltung für Umweltschutz erklärte gestern dazu, daß die Ruhlebener Umschlagstelle mit einer Baugenehmigung errichtet worden sei. Im Oktober 1977 sei von der Stadtreinigung nachträglich die Zulassung nach dem Planfeststellungsverfahren beantragt worden. Am 28. Februar sei die vorläufige Zulassung bis zur Beendigung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt.

Solidarität mit den politisch Verfolgten



# ROTE HILFE

Nr. 2 April 1978 5. JAHRGANG

PREIS 1.50 DM

## Morré - eine Karriere

der Ankläger  
gegen Groenewold

## Der neue Beruf: Zeugenberater

Serie: Justiz und Polizei

## Im »Bautzener Loch«

wegen Solidaritätsaktion für  
Biermann

Dr. Pu



vogels  
letzte Rede



EHRENGERICHTSHOF FÜR RECHTSANWÄLTE  
BEI DEM HANSEATISCHEN OBERLANDESGERICHT  
I BYT 9/75  
11/75 ET 83/73

**Beschluss**

In der Ehrengerrichtsache

gegen

Rechtsanwalt Kurt Groenewold  
in Hamburg

Verteidiger  
Rechtsanwalt Erik von Bagge  
Rechtsanwalt Dr. Ulrich K. Pro

## POLITISCHE

PROZESSE

## ohne VERTEIDIGUNG

1. ... ist das Rechtsanwalt  
nach den Feststellungen des ...  
folgendes vorzuzusetzen:  
1. ... unter Ausnutzung  
unkontrollierte Verteidiger ...  
Landanton, darüber hin ...  
itverted ...  
f d ... fremde Informationen enthielt. Spätestens  
ie Informationszentrale eingerichtet. Damit wurde d  
nterliche Kontrolle der Post, wie sie nach § 119  
ts 6 BtPO vorgesehen ist, umgangen. Dis ...

Sonderteil  
zur Justiz  
Chi

# Stärkt den Rechtshilfefonds!

Die politische Unterdrückung in beiden deutschen Staaten verschärft sich.

In der BRD und Westberlin ist die Zahl der „Staatsschutz“-Prozesse von 7 im Jahre 1973 auf 70 im ersten Halbjahr 1976 gestiegen — mit Strafen von insgesamt 120.000 DM und fast 100 Monaten Gefängnis. Kommunistische und demokratische Redakteure sehen sich mit Verfahren eingedeckt, Hunderte von Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten werden vor die Schranken des Gerichts gezerrt, weil sie ihre demokratischen Rechte aktiv verteidigten. Allein im vergangenen Jahr sind 44 Jahre Gefängnis und eine Viertel Million Geldstrafen in politischen Prozessen verhängt worden.

Die Welle der reaktionären Formierung rollt weiter: „Gewalt“-Paragraph gegen die Verteidigung der gerechten Gewalt, Verschärfung der Bestimmungen über „kriminelle Vereinigungen“, drastische Einschränkung der Verteidigerrechte, Vorbereitung eines „einheitlichen“ Polizeigesetzes mit Todesschuß, willkürliche Durchsuchungen und Festnahmen und weitere Militarisierung der Polizei, Einrichtung einer neuen Gestapo im Bundeskriminalamt mit Bespitzelung und Überwachung der Bevölkerung, weitere Entrechtung der ausländischen Arbeiter, Berufsverbote, politische Entlassungen, Gewerkschaftsausschlüsse ...

In der DDR ist die Lage noch schlimmer. Die Menschen sind der elementaren Rechte beraubt, jede Äußerung der politischen Opposition wird unnachsichtig verfolgt. Wer sich gegen die sowjetische Besatzung stellt, hat mit drakonischen Strafen zu rechnen. Insbesondere die Arbeiter und Werk tätigen, die nicht auf die Publizität in der BRD rechnen können, werden erbarmungslos in den Kerker geworfen. Das ganze Land umspannt ein dichtes Netz von Bespitzelung und Kontrolle.

Angesichts dieser politischen Entwicklung in beiden deutschen Staaten ist es dringend notwendig, die politisch verfolgten Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten, die wegen des Eintretens für ihre politischen Ziele kriminalisiert werden sollen, tatkräftig zu unterstützen, und jeder Einschränkung von Freiheiten und Rechten entgegenzutreten.

Die ROTE HILFE hat die Initiative zur Schaffung eines wirkungsvollen Rechtshilfefonds ergriffen. Dieser Rechtshilfefonds wird zur Bestreitung von Prozeß- und Verteidigerkosten, für die zu leistenden Gegenermittlungen und für die Dokumentations-, Informations- und Publikationstätigkeit zugunsten der politisch Verfolgten eingesetzt. Er wird überparteilich verwandt und dient der kämpferischen Verteidigung der demokratischen Rechte in beiden deutschen Staaten.

Alle Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten und ihre Organisationen sind aufgerufen, für die politisch Verfolgten in beiden deutschen Staaten zu spenden, zu sammeln und den Aufbau des Rechtshilfefonds tatkräftig zu unterstützen.

**Rechtshilfefonds BfG Köln 13 2072 63 00**